

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 3

Adoption (Wer zu spät kommt. ...)

B besitzt nach ihrer Mutter die Staatsangehörigkeit der Bahamas. Ihr deutscher Stiefvater hatte noch vor ihrer Volljährigkeit die Adoption beantragt. Das Verfahren war aber seinerzeit nicht weiterbetrieben worden. Erst als die (junge) Frau schon volljährig war, stellte der Stiefvater abermals einen Antrag, dem das zuständige Vormundschaftsgericht auch statt gab. Daraufhin beantragte B einen Staatsangehörigkeitsausweis. Dieser Antrag wurde von der zuständigen Behörde mit der Begründung abgelehnt, dass sie durch die Adoption nicht deutsche Staatsangehörige geworden sei. Maßgeblich sei allein der zuletzt gestellte Antrag auf Adoption als Volljährige.

Zu Recht?

(Fall vereinfacht nach *BVerwG*, U.v. 14.10.2003 – 1 C 20.02– Pressemitteilung im Internet unter <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>).

Vertiefungshinweise:

s. Fall 2.

„Materialien“:

Staatsangehörigkeitsgesetz (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/rustag/index.html>);
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV – http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_23372.htm).

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>